

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 14. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. November 2024)

zum Thema:

**Plötzlich wortkarg: Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/20670 –
sprechen der Senat und der Bezirk Pankow nicht (mehr) miteinander?**

und **Antwort** vom 28. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20909
vom 14. November 2024

über Plötzlich wortkarg: Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/20670 - sprechen der Senat und der Bezirk Pankow nicht (mehr) miteinander?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Pankow von Berlin um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Inwiefern ist es seitens des Senats üblich, sich bei Schriftlichen Anfragen, die Sachverhalte betreffen, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann, sich gleichwohl um eine sachgerechte Antwort zu bemühen und daher z.B. ein Bezirksamt (bei bezirklichen Angelegenheiten) um Stellungnahme zu bitten?

Antwort zu 1:

Das Einholen von Stellungnahmen bei Schriftlichen Anfragen, welche der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann, entspricht dem üblichen Vorgehen.

Frage 2:

Inwiefern hat der Senat den Bezirk Pankow um eine Stellungnahme für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/20670 gebeten, wie es in der Vorbemerkung des Senats zu dieser Anfrage heißt?

Frage 3:

Welchen Wortlaut und Inhalt hatte diese Bitte um eine Stellungnahme?

Frage 4:

Welche Fragen wurden dem Bezirk wann und mit welcher Frist übermittelt?

Antwort zu 2 bis 4:

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz hat die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20670 vom 17.10.2024 am 23.10.2024 zur Beantwortung erhalten. Am gleichen Tag hat sie sich per E-Mail mit der Bitte um unterstützende Zulieferung bis zum 28.10.2024 (Dienstschluss) an die Verbindungsstelle des Bezirksamtes Pankow von Berlin gewandt.

Frage 5:

Wann hat der Bezirk seine Stellungnahme an den Senat zurückgeschickt?

Frage 6:

Inwiefern hat der Bezirk geantwortet? Was hat er geantwortet oder hat der Bezirk keine Stellungnahme abgegeben?

Frage 7:

Hat der Bezirk zwar eine Stellungnahme abgegeben, allerdings nur formal argumentiert, ohne auf den Inhalt der Fragen einzugehen?

Frage 8:

Inwiefern hat der Bezirk sich in seiner Stellungnahme auch inhaltlich auf die Fragen eingelassen?

Frage 9:

Hat der Senat Teile der Stellungnahme des Bezirks nicht berücksichtigt? Welche Teile waren das?

Frage 10:

Hat der Senat beim Bezirk nachgehakt, um ggf. doch noch eine der Sache dienendere Antwort zu bekommen?

Frage 11:

Inwiefern gab es inhaltliche Absprachen mit dem Bezirk, wie die Beantwortung erfolgen sollte?

Frage 12:

Inwiefern ist dem Senat bekannt, dass der Bezirk Pankow auf Schriftliche Anfragen von Abgeordneten, die in die bezirkliche Zuständigkeit fallen, regelmäßig inhaltlich antwortet, vgl. beispielsweise die Schriftlichen Anfragen Nr. 19/12926, 19/20329? Was ist also der Grund dafür, dass es bei der Anfrage Nr. 19/20670 nicht möglich gewesen sein soll?

Antwort zu 5 bis 12:

Die Fragen 5 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bezirksamt Pankow hat per E-Mail vom 30.10.24 Folgendes mitgeteilt:

„Aus personellen Gründen (krankheits- und urlaubsbedingt) sehen wir uns leider nicht in der Lage, die o.g. SA fristgerecht zu beantworten. Nach Rücksprache mit der Bezirksbürgermeisterin, als Vertreterin der BzStRätin, beantrage ich eine Fristverlängerung bis zum 07.11.2024.“

Diesem Ansinnen konnte aufgrund der bestehenden Fristen zur Beantwortung von Schriftlichen Anfragen (§ 31 Abs. 2 GGO II) nicht entsprochen werden. Dem Bezirksamt wurde deshalb per E-Mail am 31.10.2024 mitgeteilt, dass die Rückantwort bis zum 01.11.2024 (Dienstschluss) benötigt wird.

Das Bezirksamt Pankow hat darauf am 31.10.2024 Folgendes mitgeteilt:

„Aus personellen Gründen (krankheits- und urlaubsbedingt) sehen wir uns leider nicht in der Lage, die o.g. Schriftliche Anfrage fristgerecht zu beantworten. Ich bedaure meine Antwort sehr und bitte um Verständnis.“

Inhaltliche Absprachen mit dem Bezirk, wie die Beantwortung erfolgen sollte, gab es nicht.

Frage 13:

Inwiefern wurden die Anwohner der Siedlung vor Schönholz (sog. Stegesiedlung) über die geänderte Verkehrsführung am Waldsteg zu einer Einbahnstraße vorher informiert?

Frage 14:

Wie – also über welche Informationswege und durch welche Informationsmittel – wurden die Anwohner informiert (z.B. Flyer)?

Frage 15:

Warum wurden sie nicht informiert?

Antwort zu 13 bis 15:

Die Fragen 13 bis 15 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bezirksamt Pankow hat dazu wie folgt geantwortet:

„Die Anwohner wurden bedauerlicher Weise nicht vorher über die veränderte Verkehrsführung informiert. In Antwortschreiben an Anwohner und in der zeitnah organisierten Info-Veranstaltung am 06.11.24 hat die Stadträtin ihr Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht und sich den Fragen und Anregungen der Anwohner gestellt.“

Frage 16:

Was sind die Gründe für die verkehrsrechtliche Anordnung der Einbahnstraße am Waldsteg?

Frage 17:

Warum wurde von der Regelung „Durchfahrt verboten + Anwohner frei“ abgewichen?

Frage 19:

Warum wurde von dem Verkehrskonzept LK-Argus (Folie 25) bzw. „Verkehrliche Untersuchung Siedlung vor Schönholz“ (Folie 16), Stand: jeweils 26.11.2020, abgewichen? Inwiefern und aus welchen Gründen wurde dieses frühere Verkehrskonzept verworfen? Inwiefern ist dieses frühere Verkehrskonzept zuvor mit den Anwohnern besprochen und konsentiert worden?

Antwort zu 16, 17 und 19:

Die Fragen 16, 17 und 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bezirksamt Pankow hat dazu wie folgt geantwortet:

„Das personelle Defizit in der Straßenverkehrsbehörde (SVB) ist immer noch aktuell, demnach kann diese Frage nicht beantwortet werden. In der Zeit von August bis aktuell mussten in der zuständigen Arbeitsgruppe in der SVB, in welcher 5 Mitarbeiter arbeiten, 46 Tage der Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden. Daneben waren diese Mitarbeiter an 54 Tagen im Urlaub.“

Frage 18:

Warum wurde die mehrere Monate bestehende Anwohnerregelung nicht kontrolliert?

Antwort zu 18:

Hierfür wird auf die Beantwortung der Frage 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/20670 vom 17. Oktober 2024 verwiesen.

Frage 20:

Inwiefern wurde bei der Anordnung berücksichtigt, dass die Siedlung von Grubenentleerungsfahrzeugen bedient werden muss, deren Wege sich sowohl vom / zum Klärwerk Schönerlinde als auch zur temporären Einleitstelle in Karow nun erheblich verlängern? Inwiefern wurde bei der Anordnung bedacht, dass eine Durchfahrt für die BSR sowie größere Grubenfahrzeuge nicht mehr möglich ist, da die Niederstraße zu eng ist und eine Ausfahrt durch den Waldsteg nicht mehr erlaubt ist? Wurden in diesem Zusammenhang die Wege dieser Fahrzeuge bis zur Hauptverkehrsstraße geprüft? Welche erforderlichen Maßnahmen (Wegnahme von Parkplätzen oder bauliche Maßnahmen) wurden in den der Einbahnstraße angrenzenden Straßen (Niederstraße, Tollerstraße) erkannt?

Frage 21:

Inwiefern wurde berücksichtigt, dass Entsorgungsunternehmen, die Abwasser mit Anhängerfahrzeug entsorgen wollen, nicht durch die Niederstraße kommen und die Befürchtung besteht, dass sie den Anwohnern ihre Dienste kündigen? Wie steht das Land zu der Gefahr, dass ALBA und andere Entsorger die Stegesiedlung nicht mehr anfahren können, weil sie aus der Niederstraße nicht mehr herauskommen, da diese Straße zu eng für Entsorgungsfahrzeuge ist? Wie beurteilt der Bezirk den Kopfsteinpflaster-Straßenbelag in der Niederstraße unter dem Gesichtspunkt, ob dieser geeignet für Transportfahrzeuge ist?

Frage 22:

Warum wurde das Interesse der Anwohner, ihre Siedlung für ihre vielfältigen täglichen Erledigungen aus beiden Richtungen erreichen zu können, negiert?

Frage 23:

Welche verkehrlichen Belastungen entstehen nun im benachbarten Wohngebiet (Niederstraße, Hertzstraße, Tollerstraße)?

Frage 24:

Welche Verkehrserhebungen (Jahr, Monat, Wochentage) lagen für diese Entscheidung (Einbahnstraße Waldsteg) vor?

Frage 25:

Wie wurden die aus der Maßnahme erforderlichen Mehrwege für die Anlieger, Entsorgungsfahrzeuge, Grubenentleerungsfahrzeuge, Baufahrzeuge, Möbellieferungen und Lieferdienste ermittelt?

Frage 26:

Inwiefern wurden die durch die Verkehrsanordnung nun entstehenden Mehrverkehre, die erhebliche CO₂-Ausstöße mit sich bringen, bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt?

Frage 27:

Inwiefern wurde hinsichtlich des zu erwartenden, erhöhten CO₂-Ausstoßes Gespräche mit der zuständigen Umweltbehörde geführt?

Frage 28:

Inwiefern ist der Bezirk bereit, seine Verkehrsanordnung zu überprüfen und zurückzunehmen?

Frage 29:

Wie viele Beschwerden hat der Bezirk seit der Anordnung erhalten?

Frage 30:

Was hat er daraufhin unternommen? Was wird er noch unternehmen, um eine Lösung zu finden?

Frage 31:

Welche Kosten sind durch die Verkehrsanordnung (und etwaige weitere daraus folgende Maßnahmen) entstanden?

Antwort zu 20 bis 31:

Die Fragen 20 bis und 31 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bezirksamt Pankow hat dazu wie folgt geantwortet:

„Ergänzende Hinweise zum aktuellen Sachstand:

Die vorübergehend geltende Einbahnstraßenregelung wurde bereits abgeordnet. Die entsprechenden Verkehrszeichen im Waldsteg wurden am 18. November 2024 abgebaut. Somit wurde der alte Zustand im Waldsteg wiederhergestellt, bis die Prüfung einer alternativen Lösung durch die Straßenverkehrsbehörde abgeschlossen ist. Die Notwendigkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigung für die Fahrzeuge der Grubenabfuhr entfällt damit, da diese nunmehr wie gehabt den Waldsteg befahren können.

Primär geprüft wird die auf der Veranstaltung favorisierte Option (Aufstellung zweier Einfahrt-Verbots-Schilder mit dem Hinweis „Anlieger frei“ an beiden Ein- bzw. Ausfahrten des Waldstegs). Weiterhin wurde durch die Mitarbeiter der SVB eine alternative Option vorgeschlagen, dessen Prüfung derzeit auch erfolgt. Hier wurde vorgeschlagen, für den Waldsteg eine sogenannte „unechte“ Einbahnstraße anzuordnen. Dabei bliebe die Einfahrt über die Niederstraße verboten, die Ein- und Ausfahrt über die Germanenstraße würde aber wieder erlaubt sein. Ein Durchgangsverkehr in beide Richtungen im Waldsteg bliebe aber weiterhin unterbunden. Alle Fahrzeuge könnten in die Stegesiedlung über die Kreuzung Waldsteg/Germanenstraße ein- und ausfahren. Die Mitarbeiter aus den Fachämtern haben diesen Vorschlag bereits mit einigen Grubenabfuhernternehmen besprochen, der Vorschlag stößt hier auf breite Zustimmung.“

Frage 32:

Inwiefern hat der Senat der Beantwortung noch etwas hinzuzufügen?

und erkläre gleichzeitig meinen Verzicht auf die in Art. 45 I S. 4 Verfassung von Berlin i.V.m. § 50 I S. 3 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin vorgesehene 3-Wochen-Frist für die Beantwortung und sehe gern wegen des Umfangs oben stehender Fragen in 5 Wochen einer Antwort entgegen.

Antwort zu 32:

Der Senat hat der Beantwortung nichts hinzuzufügen.

Berlin, den 28.11.2024

In Vertretung
Johannes Wieczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt